

Förderaufruf zur Antragseinreichung

vom 23.06.2020

gemäß der

Richtlinie des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von investiven Maßnahmen im Klimaschutz

Allgemeine Hinweise

Die in der Richtlinie zur Förderung von investiven Maßnahmen im Klimaschutz getroffenen Regelungen bilden die rechtliche Grundlage für diesen Förderaufruf.

Mit diesem Förderaufruf will der Kreis kreisangehörige Gemeinden, kreisangehörige Ämter, Schulträger sowie Träger von Kindertageseinrichtungen und Sportstätten dabei unterstützen, investive Maßnahmen, die dem Klimaschutz und der Reduktion bzw. Bindung von Treibhausgasen dienen, im Kreisgebiet zu realisieren.

Gefördert werden

- Investive Maßnahmen, die dem Klimaschutz dienen und eine nachhaltige Verringerung bzw. Bindung der CO₂-Emissionen und/oder weiterer klimaschädlicher Treibhausgase bewirken,
- für die bereits eine Förderung durch Dritte in Höhe von mindestens 50 % beantragt und zugesagt wurde,
- die im Gebiet des Kreises Rendsburg-Eckernförde durchgeführt werden.

Die Förderung orientiert sich an den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung im Sinne von § 107 des Landesverwaltungsgesetzes. Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss im Rahmen einer Anteilsfinanzierung gewährt.

Förderfähige Ausgaben und Förderhöhe

Die Förderung erfolgt durch einen Zuschuss in Höhe von bis zu 20 % der von Drittmittelgebern als förderfähig anerkannte Kosten. Die maximale Höhe der Förderung beträgt 200.000 Euro. Bei Maßnahmen, die auch, aber nicht ausschließlich dem Klimaschutz und der Reduktion bzw. der Bindung von Treibhausgasen dienen, sind alle Teile der Kosten, die diesen Zwecken dienen, förderfähige Kosten. Die Summe sämtlicher Förderungen darf die Höhe der Investitionskosten nicht übersteigen

Antragsverfahren und Fristen

Anträge können laufend schriftlich beim Klimaschutzmanagement des Kreises Rendsburg-Eckernförde eingereicht werden. Die für den Antrag einzureichenden Informationen sind der Richtlinie zu entnehmen. Es werden auch die Unterlagen anerkannt, die zur Beantragung von Drittmitteln eingereicht wurden, soweit diese die gemäß Richtlinie erforderlichen Informationen erhalten.

Die Entscheidung über eine Förderung wird dem Hauptausschuss des Kreises Rendsburg-Eckernförde übertragen. Die Entscheidungen erfolgen nach fachlicher Prüfung und Vorlage durch das Klimaschutzmanagement des Kreises im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel des Klimaschutzfonds.

Die Auszahlung erfolgt nach Bewilligung und Vorliegen eines positiven Bescheides eines Drittmittelgebers.

Berücksichtigt werden ausschließlich Anträge, die rechtsverbindlich unterschrieben, in schriftlicher Form und vollständig bei

Kreis Rendsburg-Eckernförde
Fachdienst Regionalentwicklung, Schul- und Kulturwesen
Klimaschutzmanagement
Kaiserstraße 8
24768 Rendsburg

eingegangen sind.

Der Zuwendungsgeber kann zu jedem Zeitpunkt der Antragsbearbeitung nach eigenem Ermessen Unterlagen nachfordern. Die Vorhabenlaufzeit kann mit Bewilligung eines Förderantrags durch Dritte beginnen. Die Projekte müssen in einem Zeitraum von 6 Monaten nach der Zuschussgewährung begonnen werden. Der Förderzeitraum richtet sich nach den beantragten und bewilligten Drittmitteln.

Ansprechpartner bei Fragen zum Antragsverfahren:

Dr. Kerrin Trimpler und Dr. Sebastian Krug

Kreis Rendsburg-Eckernförde
Fachdienst Regionalentwicklung, Schul- und Kulturwesen
Klimaschutzmanagement
Kaiserstraße 8
24768 Rendsburg

Tel: 04331-202-7039

Anhang 1: Entwurf der Förderrichtlinie

Anhang 2: Antragsformular